



Brüssel, den 14. November 2024
(OR. en, it)

15059/24
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0230(NLE)

SAN 617
SOC 813

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Betr.: Empfehlung des Rates über rauch- und aerosolfreie Umgebungen, die die Empfehlung 2009/C 296/02 des Rates ersetzt (von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage: Artikel 168 Absatz 6 AEUV)
– *Erklärung Italiens und Rumäniens*

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine Erklärung Italiens und Rumäniens für das Protokoll über die Tagung des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz – Bereich Gesundheit) am 3. Dezember 2024.

ERKLÄRUNG ITALIENS UND RUMÄNIENS

Empfehlung des Rates über rauch- und aerosolfreie Umgebungen

Italien und Rumänien erkennen die Notwendigkeit an, die öffentliche Gesundheit zu schützen, und stimmen zu, dass angemessene Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Risiken im Zusammenhang mit dem Rauchen zu vermeiden, um die Bevölkerung der EU vor Tabakrauch zu schützen.

Jedoch möchten wir betonen, dass das vom Rat für die Erörterung und Billigung dieses Rechtsakts verwendete Verfahren einen günstigeren Zeitplan und bessere Umstände für die Durchführung der Beratungen zwischen den Mitgliedstaaten erfordert hätte.

Ebenso ist es bedauerlich, dass viele wichtige Anmerkungen und von den Mitgliedstaaten vorgeschlagene Änderungen nicht ausreichend berücksichtigt und in den Text aufgenommen wurden, nachdem es sich um einen Rechtsakt handelt, der aufgrund seiner Art und seines Anwendungsbereichs unter gebührender Berücksichtigung, der von den Mitgliedstaaten deutlich ausgedrückten nationalen Bedenken und Prioritäten, erörtert und finalisiert hätte werden müssen, um ein Einvernehmen zwischen den Parteien zu erreichen. Aus politischer Sicht sind konsensbasierte Standpunkte stets der am besten geeignete Weg.

Des Weiteren bedauern wir – wie bereits mehrmals bekräftigt – das Versäumnis, für diesen Rechtsakt eine angemessene Folgenabschätzung vorzulegen, als Grundlage für die ordnungsgemäße Bewertung der vorgeschlagenen Empfehlungen durch den Rat.

Daher hoffen wir, dass die von den Mitgliedstaaten genannten Bedenken bei künftigen Aussprachen im Rat zu diesem Thema besser berücksichtigt werden.

In Bezug auf die Bewertung der inhaltlichen Aspekte der in diesem Rechtsakt enthaltenen Empfehlungen, ist hervorzuheben, dass die allgemeinen Maßnahmen zu Aerosole emittierenden Erzeugnissen in bestimmten Außenbereichen, unter besonderer Berücksichtigung von Dienstleistungsbetrieben und Arbeitsplätzen, einer fundierten wissenschaftlichen Grundlage sowie einer Folgenabschätzung entbehren und daher nicht in den Rechtsakt hätten aufgenommen werden dürfen.

Ebenso haben Empfehlungen für breit angelegte und allgemeine Maßnahmen für Außenbereiche, die nicht eindeutig bestimmt sind und mit Konzepten wie dem Vorhandensein einer starken Frequentierung assoziiert sind, keine rechtliche Grundlage und könnten zu Unsicherheiten in Bezug auf ihre Bedeutung und die korrekte Art und Weise ihrer Umsetzung führen und hätten daher nicht in den Rechtsakt aufgenommen werden dürfen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass dieser vom Rat angenommene Rechtsakt gemäß seiner Art und seines Anwendungsbereichs sowie unter Beachtung der nationalen Zuständigkeiten und Besonderheiten im Zusammenhang mit der Umsetzung keine rechtlichen Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten enthält, ihre nationalen Rechtsvorschriften entsprechend zu gestalten, und dass für künftige Aussprachen im Rat über die Tabakpolitik der EU kein regulatorischer Präzedenzfall geschaffen wird.

Daher haben Italien und Rumänien nach wie vor Bedenken über die Angemessenheit mancher der Empfehlungen, wie oben dargelegt, sowie über die weitere Bewertung der ordnungsgemäßen Umsetzung durch die Mitgliedstaaten.
